

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Kreise und Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189911)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer konstatirten) Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien, sowie auf die Einkommensteuer-Anschläge ihrer Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseinteilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.

1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet

- 1) aus den durch indirekte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreis-Wahlmänner (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einwohner durch den Gemeinderath (Stadtrath) gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt je nach der Bevölkerung 1—4 Vertreter);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar höchstens zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziffer 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von größerer Einwohnerzahl auf je 20,000 Seelen, sowie auf einen überschießenden Bruchtheil dieser Zahl ein weiterer Abgeordneter zu wählen ist.

Stimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Kreis-Wahlmänner und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreis-Wahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden einschließlich des Fiskus, anderer Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Aktiengesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt im ersten Vierteljahr jedes Jahres zusammen. Sie kann von der Staatsregierung vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreis-Hauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreisaußschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Obligatorische Aufgaben der Kreisverbände sind: die Besorgung des Landarmen-Wesens und des Kreisstraßen-Wesens. Ferner sind sie berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreis-Schulanstalten, Werkhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinnützige Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der

gemeinsamen Kultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindelasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreis- anstalten zu leiten und zu überwachen und die Mittel zu deren Unter- haltung aufzubringen.

- A. Kreis Konstanz (1864₄₂ □ Kilom. ohne Bodensee-Fläche, 132,464 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Engen. Pfullendorf.
 Konstanz. Stockach.
 Mespilch. Ueberlingen.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.
- B. Kreis Bilingen (1066₇₆ □ Kilom., 70,323 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Donaueschingen. Bilingen.
 Triberg.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Bilingen.
- C. Kreis Waldshut (1238₀₄ □ Kilom., 78,249 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Bonndorf. St. Blasien.
 Säckingen. Waldshut.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.
- D. Kreis Freiburg (2186₁₆ □ Kilom., 209,944 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Breisach. Neustadt.
 Emmendingen. Staufen.
 Ettenheim. Waldkirch.
 Freiburg.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.
- E. Kreis Lörrach (960₂₇ □ Kilom., 93,315 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Lörrach. Schönau.
 Müllheim. Schopfheim.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.
- F. Kreis Offenburg (1593₂₆ □ Kilom., 157,125 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Kehl. Offenburg.
 Lahr. Wolfach.
 Oberkirch.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.

- G. Kreis Baden (1045,²³ □ Kilom., 134,800 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Achern. Bühl.
Baden. Rastatt.
Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.
- H. Kreis Karlsruhe (1527,³⁰ □ Kilom., 286,984 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Bretten. Ettlingen.
Bruchsal. Karlsruhe.
Durlach. Pforzheim.
Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.
- I. Kreis Mannheim (465,⁸² □ Kilom., 136,283 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Mannheim. Weinheim.
Schwezingen.
Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.
- K. Kreis Heidelberg (968,⁴⁰ □ Kilom., 146,914 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Eppingen. Sinsheim.
Heidelberg. Wiesloch.
Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.
- L. Kreis Mosbach (2166,²⁴ □ Kilom., 154,854 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Adelsheim. Mosbach.
Buchen. Tauberbischofsheim.
Eberbach. Wertheim.
Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

Verzeichniß

der für die Jahre 1887 bis Ende 1889 gewählten Mitglieder
der Kreisaußschüsse.

I. Kreis Konstanz:

Bürgermeister Koppel in Adolfszell, Vorsitzender. ⚔3a.
Oberbürgermeister Winterer in Konstanz. ⚔3a.

Weinhändler Beck in Ueberlingen.
 Bürgermeister Hauser in Meßkirch.
 Bürgermeister C. Müller in Welschingen.
 Stadtrath Franz Huber in Konstanz. S. o.
 Bezirksassistentenarzt Franz Mader in Radolfzell. S. o.

Ersatzmänner:

Hermann Frhr. v. Hornstein, Kammerherr in Binningen.
 S. o.

Privatmann Heinrich Blattner in Konstanz.

II. Kreis Billingen.

Medizinalrath Merz, Bezirksarzt in Donaueschingen, Vor-
 sitzender. S. o.

Bezirksthierarzt Uß in Billingen. S. o.

Bürgermeister Kall in Marbach.

Hofapotheker Kirsner in Donaueschingen.

Bürgermeister Vogel in Hornberg.

Ersatzmänner:

Bürgermeister Djiander in Billingen.

Bürgermeister Fischer in Donaueschingen.

III. Kreis Waldshut.

Altbürgermeister Straubhaar in Waldshut, Vorsitzender.

⊕3b.

Müller Müller in Hohenthengen.

Oberförster Siefert in St. Blasien. S. u.

Altbürgermeister Maier in Stühlingen.

Sparkassier Kriechle in Bonndorf. ⊕3b.

Fabrikant Josef Verberich in Säckingen.

Ersatzmänner:

Bürgermeister Lang in Waldshut.

Bürgermeister Brombach in Säckingen.

IV. Kreis Lörrach.

Markus Pflüger in Lörrach, Vorsitzender. ⊕3a.

Stadtpfarrer Höchstetter in Lörrach.

Bürgermeister Grether in Lörrach.

Karl Dreher in Wittlingen. S. o.

Bürgermeister Bär in Müllheim.

Bürgermeister Grether in Schoppsheim. ⚔3b.
Rathschreiber Laiz in Schönau.

Ersatzmänner:

Bürgermeister Lienin in Weil.
Kaufmann Bortisch-Krafft in Lörrach.

V. Kreis Freiburg.

Ernst Frhr. v. Böcklin, Kammerherr in Freiburg, Vor-
sitzender. S. o.
Geh. Regierungsrath Müller in Breisach. S. o.
Bezirksstierarzt Frank in Theningen. S. o.
Hauptmann a. D. Wagner in Freiburg. S. o.
H. Burghard in Freiburg.
Apotheker Kübler in Muzzingen.

Ersatzmann:

Kaufmann Chavoën in Ettenheim.

VI. Kreis Offenburg.

Krentner Karl Emil Burg in Offenburg, Vorsitzender.
Kaufmann Emil Durain alt in Kehl.
Bürgermeister Heinrich Fischer in Zell a. H.
Bürgermeister Josef Geldreich in Oberkirch.
Ablerswirth Franz Knapp in Griesheim.
Oberförster Josef Schäzle in Wolfach. S. u.
Fabrikant Gustav Schweiß in Offenburg.
Kaufmann Karl Sommerlatt in Lahr. ⚔3b.

Ersatzmann:

Dekonom Schuck in Fessenbach. ⚔3b.

VII. Kreis Baden.

Kaufmann Max Reichert in Baden, Vorsitzender.
Krentner Isidor Belzer in Mastatt.
Hofgarteninspektor Cyth in Baden. S. o.
Altbürgermeister Knörr in Bühl.
Geistlicher Rath Dekan Lender in Sasbach. ⚔3a.
Fabrikant Seyffarth in Gernsbach.
Landwirthschaftsinspektor Junghanns auf Aspichhof. S. o.

Ersatzmänner:

Stadrath Werner in Baden.
Bürgermeister Friedmann in Limbuch.

VIII. Kreis Karlsruhe.

Rechtsanwalt Boeckh in Karlsruhe, Vorsitzender.
 Rathschreiber Siegrist in Durlach. ⚬3b.
 Stadtrath Dr. Spemann in Karlsruhe. ⚬3a.
 Kontrolleur a. D. Henkenius in Ettlingen.
 Dekonom G. Frank auf Buckenberg. ⚬3b.
 Gutsbesitzer W. Paravicini in Bretten. S. o.
 Privatmann Schüffele in Karlsruhe.

Ersatzmann:

Direktor des Vorschufsvereins W. Hepp in Pforzheim. ⚬3b.

IX. Kreis Heidelberg.

Dr. Wilhelm Blum in Heidelberg, Vorsitzender. ⚬3a.m.G.
 Domänenverwalter Futterer in Heidelberg. S. u.
 Professor Dr. F. Eisenlohr in Heidelberg. S. o.
 Gastwirth H. Wittmer in Eppingen. ⚬3b.m.Schw.-⊗-⊗.
 Gutsbesitzer Bronner in Wiesloch. S. o.
 Gemeinderath F. Schick in Neckarbischofsheim.
 Oberbürgermeister Dr. Wilckens in Heidelberg. ⚬3a.-
 P.K.S.-O.F.S.3a.

Ersatzmänner:

Gemeinderath Schweinfurth in Sinsheim.
 Architekt Wilhelm Hoffmann in Heidelberg.

X. Kreis Mannheim.

Geh. Rath I. Kl. Dr. August Lamey in Mannheim, Vor-
 sitzender. S. u.
 Fabrikant Ludwig Klein in Weinheim. ⚬3b.
 Kaufmann Karl Steingötter in Ladenburg.
 Bürgermeister Meckling in Schwesingen.
 Dr. v. Engelberg in Mannheim.
 Privatmann Michael Kaufmann in Mannheim.

Ersatzmänner:

Privatmann Adolf Hirt in Mannheim.
 Bezirksrath August Imhoff in Mannheim. S. o.

Hof- und Staatshandbuch 1888.

Gedruckt 10. April 1888.

XI. Kreis Mosbach.

Landgerichtsrath Fleuchaus in Mosbach, Vorsitzender. S. o.
 Bürgermeister Strauß in Mosbach.
 Gutsbesitzer Stein in Rudach. S. o.
 Rentner Klein in Wertheim. ⚔3a.
 Weinhändler Frey in Oberbach. ⚔3b.
 Kaufmann Weigand in Wölchingen. ⚔.
 Apotheker Weng in Adelsheim.

Ersatzmänner:

Gemeinderath Lempp in Mosbach.
 Bürgermeister Heß in Moosbrunn.

2. Gemeinden.

Die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz und Bruchsal ausgenommen, haben sämtliche politische Gemeinden des Landes, Städte sowohl als Landgemeinden, die Gemeinden, die aus einem einzigen Orte bestehen und die aus mehreren Orten zusammengesetzten, die gleiche Verfassung und nahezu auch die gleiche Verwaltung. In letzterer Beziehung besteht nur insofern ein Unterschied, als der Staatsaufsicht gegenüber die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt sind als die kleineren Gemeinden.

Die persönliche Grundlage aller dieser Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. Diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder nichtbürgerliche Einwohner, oder Solche, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 100 oder mehr beträgt, von dem die Gemeindeversammlung vertretenden, von den drei Steuerklassen gewählten Bürgerausschuß gefaßt, welcher außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths 18 bis 96 Mitglieder, je nach der Bürgerzahl, zählt. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath (6 bis 18 Mitglieder) zu. Der Bürgermeister wird auf 6 Jahre, die Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses auf die gleiche Zeit, jedoch mit häftiger Erneuerung alle 3 Jahre, von den Gemeindebürgern in

allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Nach drei fruchtlosen Wahlen wird der Bürgermeister von der Staatsregierung auf 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeindereschner auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt.

Die umlagepflichtigen nichtbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können je 1 beziehungsweise 2 Vertreter wählen, welche dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Bürgerausschuß bei Berathung und Beschlußfassung über gesetzlich bestimmte Punkte beizutreten haben.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerausschusses sind öffentlich.

Der Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich — außer der Verwaltung ihres Vermögens, der Aufnahme neuer Bürger, Entscheidung über die bürgerlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen und der Sorge für die gemeinsamen lokalen Wirtschafts- und Kulturinteressen — auf folgende ihnen beziehungsweise ihren Organen vom Staat übertragene Funktionen: die Ortspolizei, wo dieselbe nicht ausnahmsweise von einer Staatsstelle verwaltet wird (die Städte Karlsruhe, Mannheim etc.), die Führung der Grund- und Lagerbücher, der Unterpfandsbücher und der Liegenschafts-, Kauf- und Tauschprotokolle, die Mitwirkung bei dem Vollzug der meisten Staatsverwaltungs-Gesetze in der untersten Instanz (mit Ausnahme vorzugsweise der Staatsfinanzverwaltung, welche ihre eigenen lokalen Vollzugsorgane hat), die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwerthe bis zu 60 M. (in Sachen höheren Streitwerthes kann der Bürgermeister als Schiedsman angelerufen werden), und für gewisse polizeiliche Strafsachen (Haft bis zu 2 Tagen oder Geldstrafe bis 10 M., beziehungsweise in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis 30 M.), ferner die den Bürgermeistern übertragene bürgerliche Standesbeamtung.

Die genannten acht größeren Städte bilden zur Zeit den Geltungsbereich einer besonderen Städteordnung, welche sich von der allgemeinen Gemeindeordnung dadurch unterscheidet, daß sie an die Stelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde setzt, die indirekte Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Stadtraths vorschreibt, durch Gewährung von Besoldungen und Pensionen ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung einführt, einzelne Verwaltungszweige

besonderen städtischen Kommissionen überträgt, die Autonomie der Städte und deren Umlagerecht erweitert und bestimmt, daß frei werdende Bürgergenuß-Antheile der Gemeinde anheimfallen. Im Uebrigen behalten die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.

(Vergl. im statistischen Anhang das Verzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.)

Anhang.

Zentralkommission für die Rhein-Schiffahrt.

Die Zentralkommission für die Rhein-Schiffahrt wird durch die Vereinigung der Abgeordneten der Rheinufer-Staaten gebildet.

Diese Vereinigung findet regelmäßig jedes Jahr zu Mannheim im Monat August statt.

Die Hauptbeschäftigung der Zentralkommission besteht darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der Rhein-Schiffahrts-Ordnung befolgt werden, Erkundigungen einzieht, bei ihren Kommittenten, insofern es nöthig oder nützlich sein mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt, den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind, oder doch zur Beförderung der Schiffahrt mit Vortheil werden vorgenommen werden können, und jährlich Bericht über den Zustand der Rhein-Schiffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen verfaßt.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Als Bevollmächtigte zur Zentralkommission sind gegenwärtig ernannt:

- von Baden: Gustav v. Stoeffer, Geh. Referendär. S. o.
- „ Bayern: Dr. Otto Fehr. v. Bolderdorff-Waradein, Ministerialrath.
- „ Hessen: Karl v. Werner, Geheimer Rath.
- „ Preußen: Wendt, wirklicher Geh. Oberregierungsrath.
- „ Elsaß-Lothringen: Ludwig Metz, Oberregierungsrath.
- „ den Niederlanden: Dr. W. A. P. Verkerk-Pistorius, Oberdirektor im Finanzministerium.

Die Geschäfte des Sekretariats werden durch den Vorstand der Großh. Rheinbau-Zuspektion Mannheim besorgt.